

-Entwurf-

Neufassung der Straßenreinigungsverordnung

-Synopsis-

| Neufassung Straßenreinigungsverordnung Stand _____ | Alte Fassung Straßenreinigungsverordnung |
|--|---|
| <p>Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist – Straßenreinigungsverordnung – Neufassung vom _____</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung erlassen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Twist.</p> <p>§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.</p> | <p>Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Einschließlich der 1. Änderung, Stand: 18. Dezember 2008)</p> <p>Präambel Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GvBl.S.101) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 18.12.2008 für das Gebiet der Gemeinde Twist folgende Verordnung erlassen</p> <p>§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.</p> |

(3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt (§ 2 der Straßenreinigungssatzung), führt sie hierzu auf den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen einmal wöchentlich eine maschinelle Fahrbahn- und Gossenreinigung durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
a) soweit die Gemeinde Twist die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren maschinell reinigt, auf die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, sowie die Anlagen nach Abs. 1 Satz 2.
b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräutern sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.

(3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze jeweils nach Bedarf im dort genannten Umfang durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, und zwar sonnabends bis 17.00 Uhr durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Gemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege.

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und

| | |
|--|--|
| <p>(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht für die Reinigung verwendet werden.</p> <p>(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.</p> <p>§ 4 Winterdienst (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr -20:00 Uhr a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m, b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn, c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,</p> | <p>gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. In den Bereichen, in denen die Fahrbahn aus Rasengittersteinen besteht, umfasst die Reinigungspflicht auch den Rasenschnitt und die Pflege dieser Steine.</p> <p>(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.</p> <p>§ 3 Winterdienst (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>d) verkehrsberuhigte Bereiche mit ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge</p> <p>bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.</p> <p>(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.</p> <p>(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.</p> <p>(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.</p> <p>(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p> | <p>(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.</p> <p>(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.</p> <p>(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,</p> <p>a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs</p> <p>aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringen Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;</p> <p>bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;</p> <p>cc) Überwege für die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;</p> <p>dd) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;</p> <p>b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.</p> <p>(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.</p> <p>(6) Das Schneeräumen und Bestreuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,</p> <p>b) entgegen § 3 dieser Verordnung die Art der Reinigung nicht in dem dort vorgeschriebenen Umfang vornimmt,</p> <p>c) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Herbizide und andere schädliche Chemikalien für die Reinigung verwendet.</p> <p>d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,</p> <p>e) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.</p> | <p>bei Bedarf zu wiederholen.</p> <p>(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,</p> <p>a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und</p> <p>b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.</p> <p>§ 4 Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,</p> <p>b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,</p> <p>c) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Herbizide und andere schädliche Chemikalien für die Reinigung verwendet.</p> <p>d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,</p> |
|---|---|

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs.2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

49767 Twist, den

Lübbers
Bürgermeisterin

e) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Twist, den 25. Februar 2005
Gemeinde Twist

(Schmitz)
Bürgermeister